

SARS-CoV-2-Labordiagnostik (PCR)



INFOBLATT

Seit dem 1. März 2023 sind die Laboranforderungen von PCR-Tests für SARS-CoV-2 über das Muster 10c und das OEGD Formular entfallen. Dies hat Einfluss auf die Laboranforderung der Diagnostik bei symptomatischen und asymptomatischen Patient*innen.

Was hat sich seit März 2023 geändert?

Der Laboranforderungsschein Muster 10c zur diagnostischen Abklärung von symptomatischen Patient*innen ist entfallen und wurde durch das Muster 10 ersetzt. Zusätzlich ist nach Auslaufen der Coronavirus Testverordnung (Corona TestV) die gesetzliche Grundlage zur Verwendung des OEGD Formulars entfallen. Damit kann das OEGD Formular nicht mehr zur Anforderung von PCR-Tests asymptomatischer Patient*innen im Labor für die Analyse von SARS-CoV-2 genutzt werden.

Was sind die Konsequenzen?

Bei amedes können auch weiterhin SARS-CoV-2 PCR-Tests für symptomatische und asymptomatische Patient*innen angefordert werden. Für asymptomatische GKV-Versicherte ist die Leistung seit März 2023 eine individuelle Gesundheitsleistung (IGeL).

Es sind somit die folgenden Anforderungsscheine zu nutzen:

1. Symptomatisch

- **GKV-Versicherte:**
Laboranforderungsschein Muster 10
- **PKV-Versicherte:**
Anforderungsschein SARS-CoV-2 PCR Privat-Versicherte

2. Asymptomatisch

- **GKV-Versicherte:**
Anforderungsschein SARS-CoV-2 PCR IGeL (GKV-Versicherte)
- **PKV-Versicherte:**
Anforderungsschein SARS-CoV-2 PCR Privat-Versicherte

Probenmaterial

Obere Atemwege:

- Nasopharynx-Abstrich (Nasen-Rachen-Abstrich)
- Rachenspülwasser
- Oropharynx-Abstrich (Rachenabstrich)

Tiefe Atemwege:

- Bronchoalveoläre Lavage (BAL)
- Sputum (bei Patient*innen mit produktivem Husten; Arbeitsschutz beachten)
- Trachealsekret.

Referenzbereich

Negatives RT-PCR/NAAT-Ergebnis.

Ein negatives Ergebnis schließt die Möglichkeit einer Infektion nicht vollständig aus. Falsch-negative Ergebnisse sind z.B. durch eingeschränkte Probenqualität, nicht adäquaten Transport und/oder ungeeigneten Zeitpunkt der Probenentnahme möglich.

Meldepflicht bei Infektion

Es besteht nach §6 des IfSG grundsätzlich eine **Meldepflicht für die Einsender*innen**, wobei die Meldung bereits bei einem Verdacht auf die Erkrankung erfolgen muss.

Es besteht gemäß §7 Abs. 1 des IfSG eine **namentliche Meldepflicht des positiven Ergebnisses** an das zuständige **Gesundheitsamt**. Gemäß §7 Abs. 4 des IfSG besteht **zusätzlich eine nicht-namentliche Meldepflicht der Untersuchungsergebnisse** an das **RKI**.

Anforderungswege

SARS-CoV-2 PCR-Testungen im Labor

